

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 07.11.2016, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.10 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Christian Mildenberger

Vertretung für Herrn Uwe Schmitt
anwesend nur im öffentlichen Teil

SPD

Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Triebskorn

Sonstige Teilnehmer

Herr Peter Frank
Herr Karlheinz Geschwill
Herr Reiner Haas
Herr Hans Hufnagel
Herr Bernd Kieser
Herr Holger Koger
Herr Chris Oelsner

anwesend nur im öffentlichen Teil
anwesend nur bei TOP 1 des nicht öffentlichen
Teils

Herr Mathias Sommer
Frau Claudia Stauffer
Herr Michael Till

anwesend nur im öffentlichen Teil

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

CDU

Herr Uwe Schmitt

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 27.10.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigungen - 4 Geländeauffüllungen

1.) Hauptstraße 50c - Flst. Nr. 126/4

2.) Hauptstraße 50d - Flst. Nr. 126/6

3.) Hauptstraße 50e - Flst. Nr. 126/7

4.) Hauptstraße 50f - Flst. Nr. 126/8

2016-0456

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

Den Befreiungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür 12

dagegen 0

Enthaltungen 2

Bauherren:

1.) Wilhelm Katarzyna und Ralph - Baugrundstück: Hauptstr. 50 c,
Flst.Nr. 126/4 (Az: 16012092)

2.) Weber Jeanette und Krämer Manfred - Baugrundstück: Hauptstr. 50 d,
Flst.Nr. 126/6 (Az.: 16012110)

3.) Drexler Tatjana und Gonzalez Perez Mario – Baugrundstück: Hauptstr. 50 e, Flst.Nr.
126/7 (Az.: 16010607)

4.) König Sandra und Markus – Baugrundstück: Hauptstr. 50 f,
Flst.Nr. 126/8 (Az.: 16010594)

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 das Einvernehmen zu den Punkten 3.) und 4.) und in seiner Sitzung am 15.08.2016 zu den

Punkten 1.) und 2.) zum Bauantrag auf Geländeauffüllung und Errichtung einer Stützmauer von 1,0 m versagt (siehe jeweils beiliegende Protokollauszüge).

Das Baurechtsamt des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises hat uns nun mit Schreiben vom 13.10.2016 gebeten, da inzwischen alle Nachbareinwendungen gegen die Bauvorhaben zurück genommen wurden, das Einvernehmen für die Geländeauffüllungen und die Errichtung einer Stützmauer von 1,0 m Höhe analog dem Bauvorhaben Markus Auer und Yvonne Auer-Jourdan (Hauptstr. 50 g – keine Einwendungen) zu erteilen.

Zu den beantragten Bauvorhaben:

Die Baugrundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Hauptstraße“ 1. Änderung von 2015 und sind somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten. Nach § 2 der LBO gelten Aufschüttungen und Abgrabungen als bauliche Anlagen und bedürfen in Verbindung mit § 49 der LBO einer Genehmigung. Im ersten Bauantrag für die insgesamt vier Doppelhaushälften (Hauptstr. 50 c, d, e und f) sind die Geländeauffüllungen leider nicht mit beantragt worden.

Die Geländeauffüllungen wurden bisher so vorgenommen, dass diese ebenerdig bis zum Eingangsbereich vor dem Haus und dem Terrassenein-/bzw. -ausgangsbereich im hinteren Teil des Grundstücks abschließen. Die Höhenunterschiede zu den Grundstücken in der Görngasse betragen demnach ca. 1,0 Meter. Nach dem Bebauungsplan sind geschlossene, tote Einfriedungen nur in Form von Sockelmauern bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig. **Der Antrag stellt daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar.**

Aufgrund der Garagen zwischen den Grundstücken sind die Gärten nur noch schwer zugänglich. Die für die Geländeauffüllungen erforderlichen Erdmassen befinden sich bereits auf den Grundstücksgärten.

Mit beantragt wurde allerdings im ersten Bauantrag das Blockhaus für die Sternwarte auf dem Grundstück Hauptstr. 50 c. Durch die Geländeauffüllung auf dem Grundstück der Eheleute Katarzyna und Ralph Wilhelm erhöht sich allerdings nun das Höhenniveau des mit der Baugenehmigung vom 10.08.2015 geplanten Blockhauses. Das Fundament für das Blockhaus in 0,75 m Abstand von der Grundstücksgrenze ist der Höhe der L-Steine (Oberkante) bereits angepasst worden. Das Blockhaus ist noch nicht errichtet.

Die Gemeindeverwaltung schlägt in Anlehnung der positiven Entscheidung zum Bauvorhaben der Eheleute Auer (Hauptstr. 50 g) vor, nachdem alle Angrenzer ihre Einwendungen gegen die aktuellen Bauvorhaben 1.) bis 4.) Hauptstr. 50 c, d, e und f zurück genommen haben, das gemeindliche Einvernehmen **nun zu erteilen**.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe eröffnet die Diskussion und glaubt, dass ein Vororttermin mit allen Fraktionen wichtig gewesen wäre, um bereits früher eine zufriedenstellende Entscheidung für alle Beteiligte einzuleiten. Er findet gut, dass das Baurechtsamt die „Wogen geglättet“ hat und stimmt im Namen seiner Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Auch Gemeinderätin Gabriele Rösch stimmt dem Beschlussvorschlag ebenfalls zu und ist froh darüber, dass eine Einigung erfolgt ist. Dem schließt sich auch Gemeinderätin Heidi Sennwitz an.

Gemeinderat Peter Frank spricht kritisch an, dass durch den Baubeginn Fakten geschaffen wurden und man die Gleichbehandlung im Auge behalten müsse. Er sieht die jetzt getroffene friedliche Lösung zwar positiv, aber „kein Beispiel für die Zukunft“. Er betont ausdrücklich, dass für solche Maßnahmen frühzeitig Bauanträge gestellt werden müssen. Daher enthalte sich seine Fraktion bei der Abstimmung.

Gemeinderat Maurizio Teske schließt sich dem Vorredner an und sieht es als „Wermutstropfen“, wenn „Fakten im Vorfeld“ geschaffen werden.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: An- und Umbau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Alter Bäumelweg 2 (Flst. Nr. 1741/1)

2016-0457

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

1. Das Flachdach ist zu begrünen und das dort anfallende Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
2. Durch die starke Versiegelung des Grundstücks sind wasserdurchlässige Pflastersteine zu verwenden.
3. Ferner muss sichergestellt sein, dass durch das Bauvorhaben nur definitiv eine Wohneinheit auf dem verhältnismäßig kleinen Grundstück entsteht.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	9
dagegen	5
Enthaltungen	0

Bauherr: Cosimo Saponaro, Mannheim

Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung für den An- und Umbau des Wohngebäudes auf dem Grundstück Alter Bäumelweg 2 (Flst.Nr. 1741/1). Die Grundstücksgröße beläuft sich auf 138 m². Die Umbaumaßnahmen umfassen folgende Veränderungen:

- Flachdach (Höhe: 4,32 m) mit zwei Oberlichtern (anstatt bisherigem schrägem Dach)
- Vergrößerung der Kellerräume (um einen Kellerraum und einen Haustechnikraum) zu einer Nutzfläche von 57,31 m²
- Vergrößerung der Wohnräume im Erdgeschoss (um ein Wohn-/Esszimmer, einen Flur und ein WC) zu einer Wohnfläche von 61,41 m²
- Nachweis von zwei Stellplätzen (je 5 m x 2,5 m) auf dem Grundstück.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Dem Bauantrag liegt eine Grundflächenberechnung des Grundstücks bei. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt demnach 0,56 und stellt eine massive Bebauung des Grundstücks dar, zumal durch die beiden Stellplätze kaum noch Grünflächen möglich sind.

In diesem Zusammenhang schlägt die Gemeindeverwaltung eine Begrünung des Flachdaches vor und durch die starke Versiegelung des Grundstücks die Verwendung von wasserdurchlässigen Pflastersteinen. Ferner muss sichergestellt sein, dass durch das Bauvorhaben nur definitiv eine Wohneinheit auf dem verhältnismäßig kleinen Grundstück entsteht.

Die Gemeindeverwaltung kann sich die Zustimmung zum Bauvorhaben vorstellen, da nach § 34 BauGB vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung abgesehen werden kann, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Allerdings ist zwischenzeitlich eine Einwendung eines Nachbarn (Alter Bäumelweg 2/ Flst.Nr. 1741/1) bei der Gemeinde Brühl eingegangen.

Über die Abstandsflächenbaulasten entscheidet das Baurechtsamt des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreis.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck gibt bekannt, dass mittlerweile drei Nachbareinwendungen vorliegen.

Gemeinderat Michael Till schließt sich namens seiner Fraktion dem Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung an, insbesondere wegen der Kompromisslösung. Ansonsten gilt es sich seiner Ansicht nach der Entscheidung des Baurechtsamtes zu fügen.

Gemeinderat Roland Schnepf erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zum Bauvorhaben.

Gemeinderat Werner Fuchs spricht sich für die Ablehnung des Bauvorhabens im geplanten Umfang aus, weil insbesondere das Grundstück zu klein sei und eine zu massive Bebauung geplant werde.

Gemeinderat Klaus Triebkorn sieht Nachbareinwendungen als ernst zu nehmen und wichtig an und erteilt dem Bauvorhaben keine Zustimmung.

Ortsbaumeister Reiner Haas verliert daraufhin die eingegangenen Nachbareinwendungen hinsichtlich ihrer Begründungen. Insbesondere eine Nachbareinwendung hebt er in diesem Zusammenhang hervor, weil dort durch den jetzt geplanten Umbau die eigene Möglichkeit der Bebauung beeinträchtigt werden könne.

Gemeinderat Maurizio Teske sieht den Wunsch des Bauherrn, das Grundstück umzubauen und das „Maximale“ dabei rauszuholen, als natürlich und nachvollziehbar an. Er betont aber ausdrücklich, dass der Präzedenzfall dort bereits längst geschaffen sei.

TOP: 3 öffentlich

Erweiterung einer Mobilfunkanlage mit LTE-Technologie Flst. 1643/90 (beim TC 1965 Brühl e.V.)
2016-0460

Beschluss:

Die geplante Erweiterung des Mobilfunkmastes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1643/90 (TC 1965 Brühl e.V.) mit LTE-Technologie durch die Firma Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Alternativstandorte vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12
dagegen	2
Enthaltungen	0

Seit 2001 werden die Kommunen auf Basis der Mobilfunkvereinbarung beim Ausbau der Mobilfunknetze beteiligt. Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hat nun die Gemeinde Brühl über die Erweiterung des Mobilfunkmastes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1643/90 (beim TC 1965 Brühl e.V.) mit LTE-Technologie durch die Firma Deutsche Telekom Technik GmbH informiert.

Gemäß der Mobilfunkvereinbarung folgt das maximal achtwöchige Verfahren nach der Anzeige eines Suchkreises folgenden Regelungen:

1. Zur Sicherstellung der kommunalen Mitwirkung erhält jede betroffene Kommune vom Netzbetreiber vor jeder konkret bevorstehenden Realisierung eine Mitteilung hinsichtlich eines Suchkreises, der das mögliche Areal für eine Sendeanlage beschreibt, oder einen konkreten Standortvorschlag.
2. Nach dieser Mitteilung nehmen die betroffenen Kommunen in der Regel innerhalb von vier Wochen zur Ausbauplanung Stellung. Sie können dabei nach Möglichkeit kommunale Liegenschaften als mögliche Mobilfunkstandorte im Bereich des Suchkreises anbieten.
3. Die Stellungnahmen und Angebote der Kommunen werden durch die Mobilfunkbetreiber möglichst innerhalb von zwei Wochen geprüft. Über das Ergebnis und die Standortentscheidung werden die beteiligten Kommunen inklusive einer schriftlichen Begründung informiert.

Die Gemeindeverwaltung sieht keine kommunalen Liegenschaften im mitgeteilten Suchkreis als besonders geeignet für eine Mobilfunkanlage an. Daher wird kein Standortvorschlag gemacht.

Die Errichtung einer Mobilfunkanlage ist gemäß Nr. 5 c des Anhangs 1 zu § 50 Landesbauordnung Baden-Württemberg verfahrensfrei. Zudem wird hier lediglich eine bestehende Mobilfunkanlage mit LTE Technologie erweitert.

Bei LTE besteht die Problematik, dass Störungen von drahtlosen Mikrofonen nicht ausgeschlossen sind. Allerdings dürfen Funkmikrofone spätestens ab 01.01.2016 ohnehin nicht mehr den bisher genutzten Frequenzbereich verwenden. Die Bevölkerung wurde hierauf bereits aufmerksam gemacht.

Da keine Möglichkeiten bestehen, ohne die Nennung von Alternativstandorten die geplante Erweiterung an diesem Standort zu verhindern, wird das o.g. Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck weist darauf hin, dass am Standort des Mobilfunkmastes am Tennisclub schon etliche Mobilfunkstationen installiert seien und die Verwaltung die angezeigte LTE-Erweiterung für verträglich halte.

Gemeinderat Michael Till, Gemeinderätin Heidi Sennwitz und Gemeinderat Maurizio Teske äußern sich zustimmend zum Beschlussvorschlag der Verwaltung, die Erweiterung zur Kenntnis zu nehmen und keine Alternativstandorte vorzuschlagen.

Gemeinderat Hans Zelt erläutert, dass es ein Trugschluss sei, zu denken, dass durch die Verhinderung dieses Mobilfunkmastes weniger Elektrostrahlen entstünden. Bei der Entscheidung müsse auch an die Nutzer der Endgeräte gedacht werden, die eine möglichst schnelle Verbindung möchten.

Gemeinderat Klaus Triebkorn vertritt hingegen die Ansicht, dass alle um die Gesundheitsgefährdungen der Mobilfunkstrahlung wüssten. Er plädiert für Alternativstandorte mit einer Entfernung von mehr als 500 Meter von einer Wohnbebauung und weist auf den neu entstandenen Schütte-Lanz-Park hin. Er stellt den Antrag, bei der Stadt Schwetzingen anzufragen, ob der Telekom als Alternativstandort der Mobilfunkmast beim Hornbach-Markt genannt werden könne. Dieser Antrag wird abgelehnt (2 x Ja, Rest Nein).

TOP: 4 öffentlich

Umbau des Erd- und Untergeschosses des Gebäudes "Am Schrankenbuckel 2" in eine Kinderkrippe

- Vergabe der Leistungen "Metallbauarbeiten" und "Innentüren"

2016-0461

Beschluss:

1. Der Zuschlag für den Auftrag bezüglich der Leistung „Metallbauarbeiten (Fenster und Türen)“ für den Umbau des Erd- und Untergeschosses des Gebäudes „Am Schrankenbuckel 2“ in eine Kinderkrippe soll an die Firma Winkenbach GmbH (Viernheim) erteilt werden.

2. Der Zuschlag für den Auftrag bezüglich der Leistung „Innentüren“ für den Umbau des Erd- und Untergeschosses des Gebäudes „Am Schrankenbuckel 2“ in eine Kinderkrippe soll an die Firma Herrwerth GmbH (Mannheim) erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	13
dagegen	1
Enthaltungen	0

Bisherige Vergaben

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2016 wurde beschlossen, im Erd- und Untergeschoss des Gebäudes „Am Schrankenbuckel 2“ eine Kinderkrippe einzurichten.

Anschließend wurde der Antrag auf Baugenehmigung beim Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises eingereicht. Die Baugenehmigung wurde inzwischen erteilt.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 15.08.2016 wurde beschlossen, die Architektenleistung für den Umbau an das Architekturbüro Stasek aus Brühl zu vergeben. Die damals genannte Kostenschätzung wird aller Voraussicht nach eingehalten.

Inzwischen fanden alle Submissionstermine für die erforderlichen Bauleistungen statt. Die Leistung „Trockenbau- und Abbrucharbeiten“ wurde gemäß des Beschlusses der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 10.10.2016 an die Firma Wittemaier Bau GmbH erteilt.

Neben den im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters vergebenen Aufträgen muss noch über die Vergabe der nach VOB ausgeschriebenen Leistungen „Metallbauarbeiten (Fenster und Türen)“ sowie „Innentüren“ entschieden werden.

Metallbauarbeiten (Fenster und Türen)

Bezüglich der Leistung „Metallbauarbeiten“ haben vier von sieben angeschriebenen Firmen Angebote abgegeben.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung der zum Submissionstermin am 14.10.2016 vorliegenden Angebote ergab folgende Bruttoendsummen:

Winkenbach GmbH, Viernheim	27.685,35 Euro
Bieter 2	31.768,00 Euro
Bieter 3	32.149,04 Euro
Bieter 4	39.195,03 Euro

Mit der Firma Winkenbach GmbH, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, wurde bereits bei der Errichtung der Trainingshalle Brühl-Süd zufriedenstellend zusammengearbeitet.

Innentüren

Bezüglich der Leistung „Innentüren“ haben zwei von fünf angeschriebenen Firmen Angebote abgegeben.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung der zum Submissionstermin am 14.10.2016 vorliegenden Angebote ergab folgende Bruttoendsummen:

Herrwerth GmbH, Mannheim	21.336,94 Euro
Bieter 2	22.268,47 Euro

Die Firma Herrwerth GmbH hat somit das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und sollte daher den Zuschlag erhalten.

In der Anlage ist der Gesamtstand der beauftragten Leistungen dargestellt.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck weist darauf hin, dass die Umbauarbeiten inzwischen begonnen haben und nach dem heutigen Beschluss alle Gewerke vergeben werden könnten. Die Kostenschätzung werde alles in allem eingehalten, auch wenn bei einzelnen Ausschreibungsergebnissen „Ausreißer“ dabei waren. Die Gemeinde Brühl könne nun bezüglich der Kosten der Baumaßnahme positiver gestimmt sein, auch wenn man bei Umbauarbeiten nie wisse, was an Kosten noch entstehe.

Gemeinderat Hans Faulhaber erläutert, dass dringend Krippenplätze benötigt würden und der Grundsatzbeschluss zum Umbau der ehemaligen Sparkassen-Filiale in eine Kinderkrippe bereits gefasst worden sei. Er erkundigt sich, wie es mit dem Bauzeitenplan aussehe, ob es bereits verbindliche Anmeldungen gebe und warum eine Kostensteigerung gegenüber den genannten 138.000 Euro entstehe.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass es 32 Interessenten für die 10 Ganztageskrippenplätze gebe. Diesen Interessenten würden jetzt auch die Tagespflegestellen im Obergeschoss des Gebäudes „Am Schrankenbuckel 2“ sowie im Erdgeschoss und nach der Durchführung des Kurses für Mütter im Obergeschoss des Gebäudes „Görngasse 7“ angeboten. Hinsichtlich des Zeitplans erläutert Bürgermeister Dr. Ralf Göck, dass nach Vergabe der Metallbauarbeiten noch das Material bestellt und geliefert werden müsse, so dass mit Betriebsbeginn im Februar oder März zu rechnen sei.

Ortsbaumeister Reiner Haas erklärt, dass der Betrag in Höhe von 138.000 Euro die Kostenschätzung auf Grundlage der einzelnen Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung gewesen sei. In den Leistungsverzeichnissen handle es sich hier allerdings zum Teil um nicht marktangepasste Preise. Vorgestellt worden sei der Betrag in Höhe von 157.000 Euro als erste Schätzung nach DIN276. Nun entstünden eher niedrigere Kosten.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass er jedoch auch eine Hiobsbotschaft überbringen müsse. Da das Gebäude bereits im Juni erworben wurde und erst am 25.07. die Umnutzung zur Kinderkrippe beschlossen worden sei, werde nur der Altbauszuschuss in Höhe von 70.000 Euro, aber nicht der Neubauszuschuss in Höhe von 120.000 Euro gewährt. Der Neubauszuschuss hätte nur gewährt werden können, wenn bereits bei Erwerb des Gebäudes der Zweck „Kinderkrippe“ festgestanden hätte.

Gemeinderat Roland Schnepf äußert sich seitens der SPD-Fraktion zustimmend zum

Beschlussvorschlag der Verwaltung. Glücklicherweise habe sich die Differenz der Ausschreibungsergebnisse zur Kostenschätzung relativiert. Unter Berücksichtigung des Zuschusses sei der Umbau immer noch günstiger als ein An- oder Neubau.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck bezeichnet diesen Umbau als die günstigste Kinderkrippe, die Brühl je gebaut habe.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz erinnert daran, dass die Freien Wähler anfangs gegen die Entstehung einer Kinderkrippe an diesem Standort gewesen seien, nun jedoch in den „sauren Apfel“ beißen würden, da Krippenplätze benötigt würden. Negativ sei, dass nur wenige Brühler Firmen den Zuschlag erhalten haben. Sie erkundigt sich nach der Auslastung des Waldkindergartens bei der Grillhütte. Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass derzeit zwei Kinder dort angemeldet seien.

Gemeinderat Klaus Triebkorn erkundigt sich nach den beim Beschluss über die Vergabe der Architektenarbeiten genannten Kosten in Höhe von 191.000 Euro.

Ortsbaumeister Reiner Haas erklärt, dass es sich dabei um die anrechenbaren Kosten und somit Netto-Kosten handle. In diesen Kosten seien auch die Kosten für Ausstattung und Außenanlagen beinhaltet.

Gemeinderat Maurizio Teske äußert sich zustimmend und erkundigt sich nochmals nach dem Zeitrahmen. Bürgermeister Dr. Ralf Göck nennt als Betriebsbeginn den 01.03.2017.

Gemeinderat Wolfram Gothe kritisiert dass das runde Büro, das von der Mehrheit des Gemeinderates abgelehnt worden sei, nun doch realisiert werde.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck weist darauf hin, dass die mindestens zehn Jahre lange Nutzung als Kinderkrippe eine Voraussetzung für den Zuschuss gewesen sei. Zudem seien für eine Umnutzung in eine Wohnung wesentlich umfangreichere Umbauarbeiten als das runde Büro erforderlich.

Gemeinderat Wolfram Gothe teilt mit, dass er nicht an einen Rückbau glaube. Er sei mit dem Standort am Schrankenbuckel und direkt gegenüber der Feuerwehr nicht einverstanden.

TOP: 5 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

Diskussionsbeitrag:

- keiner -

TOP: 6 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

6.1 Hundetoilette am Parkplatz beim Friedhof Brühl

Gemeinderätin Heidi Sennwitz bittet zu prüfen, ob beim Parkplatz am Friedhof in Brühl nicht eine Hundetoilette angebracht werden könne.

TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Diskussionsbeitrag:

- keiner -